

Für eine Stellungnahme bzw. Einwendung im laufenden Bebauungsplanverfahren braucht man grundsätzlich keinen Anwalt. Als Bürger kann man seine Bedenken selbst schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde einreichen. Die Gemeinde muss fristgerecht eingegangene Stellungnahmen prüfen.

Was kann man als Einzelner falsch machen?

Die häufigsten Fehler sind:

1. Die Frist verpassen.

Die in der Bekanntmachung genannte Frist ist sehr wichtig. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können verspätete Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. ([Gesetze im Internet](#))

2. Nur schreiben: „Ich bin dagegen.“

Besser sind **konkrete, nachvollziehbare Einwände**: z. B. Lärm, Verkehr, Verschattung, Abstände, Wertverlust, Entwässerung, Naturschutz, Erschließung oder eine fehlerhafte Einschätzung der tatsächlichen Situation.

3. Nur persönliche Interessen nennen.

„Das gefällt mir nicht“ ist deutlich schwächer als: „Durch die geplante Gebäudehöhe entsteht eine erhebliche Verschattung meines Grundstücks; die Auswirkungen wurden in der Begründung/Abwägung nicht ausreichend untersucht.“

4. Keine konkreten Planstellen nennen.

Wenn möglich, sollte man sich auf **bestimmte Festsetzungen, Pläne, Gutachten oder Aussagen in der Begründung** beziehen.

5. Nur allgemeine Kritik äußern und wichtige Punkte vergessen.

Das ist besonders problematisch, wenn später eine gerichtliche Überprüfung des Bebauungsplans in Betracht kommt. Für einen Normenkontrollantrag gelten besondere Voraussetzungen und Fristen; grundsätzlich kann ein solcher Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gestellt werden.

6. Die eigene Rechtsposition falsch einschätzen.

Nicht jede Beeinträchtigung führt automatisch dazu, dass ein Bebauungsplan rechtswidrig ist. Entscheidend ist unter anderem, welche Belange die Gemeinde bei ihrer Abwägung berücksichtigen musste und ob sie diese angemessen berücksichtigt hat.